

# Redesign des Rechtsinformationssystems – Datenerfassung und Abfrage

Helga Stöger, Helmut Weichsel

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien  
helga.stoeger@bka.gv.at, helmut.weichsel@bka.gv.at

**Schlagworte:** Rechtsinformationssystem, RIS, Redesign, Bundesrecht, Landesrecht, Judikaturdokumentation, authentische Kundmachung

**Abstract:** Das umfangreiche österreichische Rechtsinformationssystem RIS ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) ist im Internet seit Juni 1997 kostenlos verfügbar. Es beinhaltet ua Bundes-, Landes- und Gemeinderecht sowie die Judikatur der Höchstgerichte und anderer Senate bzw Kommissionen. Da die technische Entwicklung rasant voranschreitet, hat sich das Bundeskanzleramt unter Einbindung der Datenlieferanten (zB der Höchstgerichte und der Ämter der Landesregierungen) entschieden, das RIS einem Redesign zu unterziehen und in diesem Zusammenhang im Mai 2006 eine Umfrage unter den BenutzerInnen des RIS durchgeführt. Im Zuge dieser Maßnahmen soll das Rechtsinformationssystem noch benutzerfreundlicher und moderner gestaltet werden.

## 1. Das Rechtsinformationssystem (RIS) – ein Überblick

Die Anfänge des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS – <http://www.ris.bka.gv.at>), das ein computerunterstütztes juristisches Informationssystem ist und vom österreichischen Bundeskanzleramt (BKA) koordiniert und betrieben wird, reichen bis in das Jahr 1983 zurück, in welchem es in seinen Grundzügen konzipiert wurde.

Bis Ende 1999 wurde das RIS auf einer Großrechenanlage im Rechenzentrum des BKA betrieben. Im Jahr 1996 entschloss sich das BKA, das RIS auf Web-Technologie umzustellen. Nach einem Pilotversuch, der etwa 90 Bundesrechtsvorschriften („Strukturanpassungsgesetz 1996“) und ausgewählte Salzburger Landesrechtsvorschriften umfasste, konnte das RIS im Juni 1997 – parallel zum Betrieb auf der Großrechenanlage – im Internet präsentiert werden.

Die Inhalte des RIS werden laufend erweitert. Derzeit sind folgende Applikationen abfragbar:

- Justizgesetzsammlung 1780 bis 1848 (Link zur Österreichischen Nationalbibliothek)
- Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter 1849 bis 1940 (Link zur Österreichischen Nationalbibliothek)
- Deutsches Reichsgesetzblatt 1938 bis 1945 (Link zur Österreichischen Nationalbibliothek)
- Bundesgesetzblätter 1945 bis 2003
- Bundesgesetzblätter authentisch seit 2004
- Begutachtungsentwürfe und Regierungsvorlagen von Rechtsvorschriften
- Bundesrecht in der geltenden Fassung
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Landesgesetzblätter
- Landesrecht in der geltenden Fassung
- Gemeinderecht in der geltenden Fassung
- Judikatur der Höchstgerichte (VfGH, VwGH, OGH)
- Judikatur verschiedener Senate bzw Kommissionen
- Erlässe von Bundesministerien

## 2. Ausgangslage der Umstellung

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, welcher der elektronischen Vermittlung von Rechtsinformation zukommt, ist das Rechtsinformationssystem des Bundes von großer praktischer Bedeutung für den Rechtsalltag der BürgerInnen.

Mit dem Rechtsinformationssystem und der elektronischen Gesetzswerdung (E-Recht) hat Österreich eine Vorreiterrolle im Bereich der Rechtsinformatik.

Im Jahr 2005 wurde ein Projekt zur Weiterentwicklung des RIS initiiert. Dies einerseits bedingt durch Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (zB WAI) und andererseits durch betriebsabhängige Reinvestitionen aufgrund des Alters einzelner Soft- und Hardwarekomponenten.

Bei einer Benutzerumfrage im Mai 2006 wurden die Benutzerwünsche erhoben, ausgewertet und nach Prioritäten gereiht. Das Bundeskanzleramt hat 100 Rückmeldungen erhalten. In einer Arbeitsgruppe wurden die erforderlichen technischen und inhaltlichen Umsetzungsschritte definiert und zur Ausführung weitergeleitet. Im Wesentlichen war der Wunsch nach

einem neuen, zeitgemäßen Auftritt des RIS im Internet sowie im verwaltungsinternen Intranet erkennbar.

Mit der Ausführung der Umsetzung der Funktionalitätserweiterungen (zB verbesserte Suchmöglichkeiten, Verlinkungen zwischen Rechtsquellen, neue Dokumentenformate in HTML, PDF und RTF) wurde im Jahr 2006 begonnen.

Die erste Phase soll bis Ende 2007 verwirklicht sein, der Abschluss des Projekts ist für etwa Ende 2008 vorgesehen.

### **3. Geplante Neuerungen im RIS**

#### **3.1 Allgemeines**

Durch diese Umstellung soll das RIS moderner gestaltet werden. Neben zusätzlichen Funktionalitäten spielt vor allem ein besser gestaltetes Layout, wie beispielsweise eine einheitliche Bezeichnung der Abfragefelder, eine wesentliche Rolle.

Um den Standards für den Dokumentaufbau zu entsprechen und ua erweiterte Suchmöglichkeiten anbieten zu können, wird die Datenhaltung aller RIS-Anwendungen auf XML (Extensible Markup Language) umgestellt. Im Gegensatz zum bisherigen Textformat ermöglicht XML eine sehr gute Strukturierung der Texte und somit eine effizientere Suche.

Bei der Entwicklung der neuen Oberfläche und der zusätzlichen Funktionalitäten sind auch die Empfehlungen der „Web Accessibility Initiative (WAI)“ (<http://www.w3.org/WAI/>), die vom World Wide Web Consortium (W3C) herausgegeben werden, zu berücksichtigen. WAI beschäftigt sich mit dem barrierefreien Zugang zu den Inhalten des Internets für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Der Schwerpunkt wird dabei auf das Webdesign gesetzt. So wird es beispielsweise zukünftig möglich sein, die Schriftgröße zu verändern. Ferner wird die Verwendung von Javascripts vermieden.

Derzeit haben die Texte im RIS in der Regel eine fixe Zeilenlänge bzw befindet sich am Ende jeder Zeile eine Zeilenschaltung. Dies behindert die Weiterverarbeitung von RIS-Texten mit Hilfe einer Textverarbeitungssoftware. Daher ist es ein sehr wichtiges Anliegen der BenutzerInnen, dass zukünftig Fließtexte verfügbar sind.

Ferner sind aus technischen Gründen derzeit manche Tabellen oder Grafiken im RIS nicht darstellbar. Auch in diesem Punkt wird es Verbesserungen geben.

Ein weiterer Vorschlag der RIS-BenutzerInnen betraf das Dateiformat. So wurde häufig der Wunsch geäußert, die Dokumente neben HTML auch in anderen Dateiformaten, wie beispielsweise PDF, zur Verfügung zu stellen. Nach der erfolgten Umstellung werden die Dokumente – analog zu den authentischen Bundesgesetzblättern – idR in HTML, PDF und RTF abfragbar sein, wobei die Auswahl in der Trefferliste und auf der Metadatenseite möglich sein wird.

Die Anzahl der Treffer, die in der Trefferliste auf einer Bildschirmseite dargestellt werden, ist wählbar (10, 20, 50 oder 100 Treffer).

Zusätzlich wird die Verlinkung zu einem RIS-Dokument vereinfacht werden.

Bis Ende Februar 2007 wurden Prototypen folgender RIS-Anwendungen erstellt:

- Judikaturdokumentation des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)
- Judikaturdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH)
- Judikaturdokumentation der Justiz (OGH, OLG, LG, BG)
- Gemeinderecht
- Österreichische Rechtsvorschriften in englischer Sprache

### **3.2 Bundesrecht – geltende Fassung: Authentizität, Aktualität**

Nach heutiger Sicht bringen zwei authentische Fassungen, nämlich das Bundesgesetzblatt und die konsolidierten Fassungen ein mögliches Widerspruchsproblem mit sich. Darüber hinaus würden bei einer formellen Aufwertung der RIS Anwendung „Bundesrecht – geltende Fassung“ viele Informationen, die bisher nur informell sind (etwa die Kategorien „Beachte“ und „Anmerkungen“, sowie die derzeit vorhandenen Zeitschichten) verloren gehen.

Für die praktischen Bedürfnisse reicht ein (modernisiertes) RIS aus, das in der strategischen Richtung auch in den Stellungnahmen der BenutzerInnen nach wie vor sehr positiv gesehen wird.

Vorrangiges Ziel der Verbesserung der Bundesnormendokumentation im RIS und zwar unabhängig von der Authentizität muss die Aktualität sein. Im Idealfall ist die Tagesaktualität anzustreben. Diese wäre einerseits durch die Einbindung in die Anwendung „E-Recht“ zu erreichen und andererseits sollten sich Novellierungsanordnungen auf ganze Gliederungseinheiten

beziehen. Damit wäre mit technischer Unterstützung eine automatische Novelleneinarbeitung relativ leicht möglich.

### **3.3 Landesgesetzblätter: authentische Kundmachung**

Es wurde seitens einzelner Länder das Anliegen einer authentischen Kundmachung landesrechtlicher Vorschriften im RIS an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herangetragen. Dies ist bei der derzeitigen Rechtslage jedoch nicht möglich. Dieses Thema wurde in einer Landesamtsdirektorenkonferenz besprochen.

Es besteht nun die Absicht, eine bundesverfassungsgesetzliche Grundlage für die Kundmachung des Landes- und Gemeinderechts im Rahmen des RIS zu schaffen. Sie soll eine Ermächtigung, jedoch keine Verpflichtung der Länder zur Kundmachung im RIS beinhalten.

Selbstverständlich müssen auch alle technischen Voraussetzungen getroffen werden.

### **3.4 Geplante Neuerungen in den Judikaturdokumentationen**

Bei den Judikaturdokumentationen wird es teilweise neue Abfragefelder, wie beispielsweise die „Rechtssatznummer“ bei der Judikaturdokumentation der Justiz geben. Zusätzlich sollen die Informationen, die pro Dokument in der Trefferliste angezeigt werden, umfangreicher und aussagekräftiger sein.

Es wird ebenfalls möglich sein, dass alle Rechtssätze, die auf Grund einer Entscheidung erzeugt wurden, gemeinsam mit dem Entscheidungstext in einem Dokument angezeigt werden.

Auf den folgenden Seiten sind einige Screen-Shots des Prototyps (Judikaturdokumentation des VfGH) dargestellt, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass sich noch Änderungen sowohl beim Layout als auch bei den Funktionalitäten ergeben können.

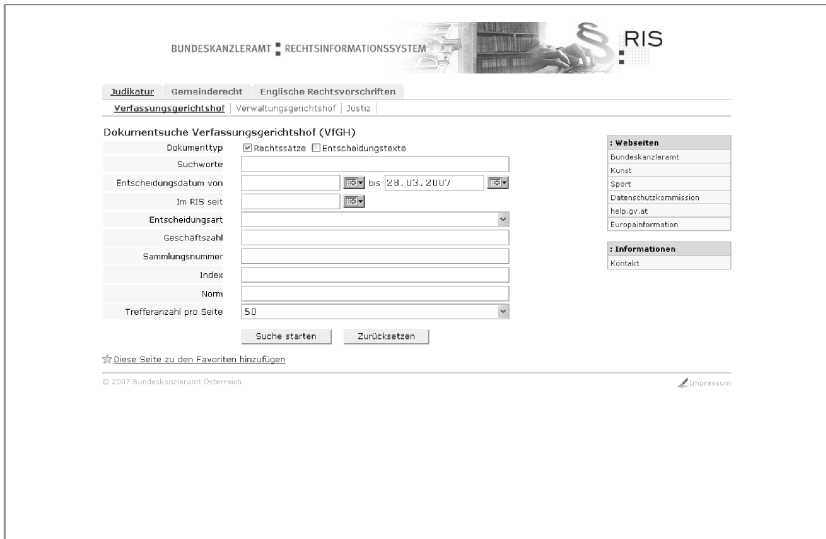


Abbildung 1: Prototyp RIS-Judikaturdokumentation des Verfassungsgerichtshofes – Abfragemaske

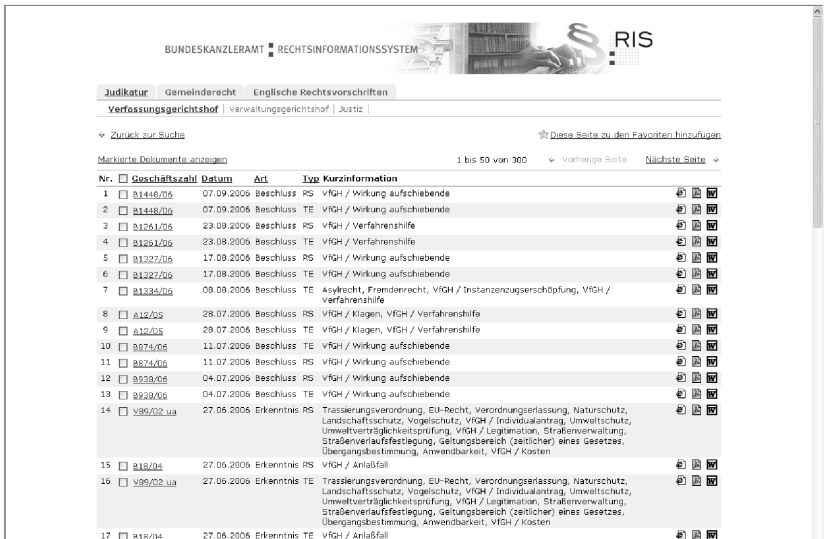


Abbildung 2: Prototyp RIS-Judikaturdokumentation des Verfassungsgerichtshofes – Trefferliste



Abbildung 3: Prototyp RIS-Judikaturdokumentation des Verfassungsgerichtshofes – Anzeige der Metadaten und des Rechtssatztextes

## 4. Ausblick

Das BKA hofft, mit diesem Redesign des RIS weitgehend den Wünschen der BenutzerInnen entsprechen zu können, damit das RIS auch weiterhin ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen des österreichischen eGovernment ist.